

APOLLINARIS, LXXXIII (2010)

Im Jahr 2010 verändert sich –nun schon mehr als achtzig Jahre alt– auch *Apollinaris*; dies geschieht wie bei vielen anderen wissenschaftlichen Zeitschriften, um besser jenen gewandelten Bedingungen entgegenkommen zu können, welche den Verlagsmarkt, die Kommunikation (nicht zuletzt die wissenschaftliche), das akademische Leben mit seinen vielfältigen Initiativen und auch die Erwartungen bzw. Bedürfnisse der Leser kennzeichnen.

Vieles hat sich verändert, seit Filippo Maroto, Francesco Roberti und Sosio D'Angelo 1928 das „*Commentarium iuridicum-canonicum*“ des Apollinare gründeten: just „*Apollinaris*“, im engen Bezug auf den historischen Sitz des Seminario Romano, der sich im Palast des Apollinare (heute Sitz der Päpstlichen Universität vom Heiligen Kreuz) befand. Seither sind weitere Fakultäten des Kanonischen Rechtes entstanden, die sich nicht nur in Rom einen Namen gemacht haben. So wurden natürlich auch zunehmend renommierte kanonistische Fachzeitschriften herausgegeben, die einen entscheidenden Beitrag leisten zum Wachstum der juristisch-kirchlichen Kultur, indem sie ehemaligen Studenten und Fachleuten die besten Beiträge des entsprechenden akademischen Mühens zugänglich machen.

Inzwischen sind die Gesetze der Kirche grundlegend verändert worden; dies gilt insbesondere hinsichtlich Methode, Studium, Unterricht und Anwendung. Das Zweite Vatikanische Konzil und die Revision des pius-benediktinischen Kodex sind unausweichliche Meilensteine, welche in ihrer tiefgreifenden und radikalen Reichweite unter dem erkenntnistheoretischen Gesichtspunkt keinesfalls von der Lehre vernachlässigt werden dürfen.

Seit den Anfängen der Zeitschrift hat sich die dauerhafte und strukturelle Verbindung stetig verfestigt, die zwischen dem Kanonischen Recht, wie es am *Institutum Utriusque Iuris* studiert und präsentiert wird, und dem übrigen rechtlichen Phänomen des Westens (das *utriusque Ius*) obwaltet: vom Römischen Recht zum Zivilrecht, und weiter zum Internationalen und Vergleichenden Recht.

APOLLINARIS, LXXXIII (2010)

Es handelt sich dabei nicht nur um eine einfache „Verbindung“; vielmehr muss man von einer echten „Verortung“ innerhalb eines organischen Körpers sprechen, der so lebendig und vielgestaltig, so geeint und plural ist, wie es dem Corpus des Rechts zukommt. Dies entsprach und entspricht weiterhin den Voraussetzungen des Studiums juristisch-kirchlichen Handelns innerhalb der menschlichen Rechtlichkeit als solcher. Einst geschah dies mittels des *Ius publicum ecclesiasticum*, heute hingegen anhand der vergleichenden Rechtswissenschaft. Dabei werden Auffassung und Vorschlag des Kanonischen Rechtes zwar als etwas angesehen, das „separat“, nicht aber „entfernt“ von dem allumfassenden und gemeinschaftlich getragenen *vivere secundum ius* anzusiedeln ist.

Der Zweck der Zeitschrift ist ebenfalls der nämliche geblieben wie zur Zeit ihrer Gründung: „*de Iuris Scientia amice conversari, de cetero nihil solliciti, nisi ut valeamus pleniorum Ecclesiae Legum notitiam acquirere*“. Die Rechtswissenschaft, und besonders das Kirchenrecht, bleibt der Eckstein der Zeitschrift, auf dass die Vielschichtigkeit und die Pluralität kirchlicher Normen – nicht nur die übergreifenden Normen der lateinischen und der orientalischen Kirchen, sondern auch das Eigen- und Regionalrecht – weiterhin gepflegt und geschätzt werden als ein Instrument des Reichtums und der erneuerten kirchlichen Verbundenheit. Damit eröffnet sich eine Dimension, in der das wirkliche Leben der Glaubensgemeinschaften verantwortungsvoll über den engen *textus Legis* hinausgehen kann, um dabei vor allem *Ius* zu werden.

Das Ziel der Zeitschrift bleibt unverändert: der „*Commentarius*“ des *Institutum Utriusque Iuris* beabsichtigt eine Verstärkung des rechtlichen Annäherungsversuches an das kirchliche Leben. Dies geschieht in dem Bewusstsein, dass die *schola textus* nicht die *Scientia Iuris* erschöpft und dass sie nicht umhin kann, sich mit der umfassenderen *Scientia vitae* – der Menschheit im Allgemeinen wie auch der Jünger des Herrn im Besonderen – in Beziehung zu setzen. Der ausdrücklich juristische Annäherungsversuch, den die Zeitschrift verfolgt, möchte in diesem Sinne Unklarheiten und Missverständnisse zwischen rechtlichen und seelsorgerischen Aspekten überwinden helfen. *Apollinaris* bietet darüber hinaus für die verschiedenen Bereiche kirchlichen Lebens spezifische Überlegungen an, die eine Hilfe sein möchten für eine hinlängliche Verhältnisbestimmung und ein entsprechendes Einvernehmen.

Selbstverständlich haben sich in acht Jahrzehnten verschiedene Aspekte von *Apollinaris* verändert;

APOLLINARIS, LXXXIII (2010)

vor allem gilt dies für die Häufigkeit der Erscheinung und den Umfang der Zeitschrift. Einige spezifische „Sektionen“, die mehr oder weniger einer Annäherung an die „jeweilige Zeit“ gewidmet waren, sind zunächst neu entstanden und dann später wieder verschwunden. Manche Elemente sollen hingegen wiedergewonnen werden – auch dies im Zuge einer anhaltenden „Aktualisierung“ dessen, was die Zeitschrift zu bieten hat.

Die Bedingungen der Massenkommunikation, und damit auch die redaktionellen Umstände, haben sich dahingehend gewandelt, dass es nicht mehr notwendig erscheint, die päpstlichen Dokumente und die Akten des Heiligen Stuhls in dem vormals üblichen Umfang zu veröffentlichen. Wohl ist es heute eher hilfreich und nützlich, die „technischen Schriften“ des Heiligen Stuhls zu veröffentlichen bzw. zu verbreiten, da man an diese schwerer gelangen kann als an die anderen Informationsquellen über die Kirche und das Kanonische Recht.

Gemäß den Initiativen des *Institutum Utriusque Iuris*, wird sich die Ausrichtung des *Commentarius* derart gestalten, dass die wissenschaftlichen und doktrinären Beiträge am Stärksten vertreten sein sollen; dabei werden selbstverständlich sowohl allgemeine Rechtsthemen als auch spezifische Fragen des Kanonischen Rechts behandelt. Besondere Aufmerksamkeit kommt vergleichenden, interdisziplinären und methodischen Ausführungen zu, wobei eine *institutionell gründende* Sicht den Vorzug vor einer *erläuternd faktischen* haben soll. Im Rahmen dieser Zielsetzung ist die Verwendung von rechtlichen „Quellen“ der Vergangenheit und der Gegenwart unabdingbar. Die ureigentlich historische Dimension soll weiterhin eine Schlüsselrolle haben bei der Erhaltung des nötigen Gleichgewichts zwischen „immanenten“ Theorien und der Analyse von sozio-kulturellen Voraussetzungen; in diesem Sinne gilt es nachhaltig, einen *angemessen geschichtlichen* Ansatz von einem *lediglich rückblickenden* zu unterscheiden.

Nachhaltiges Interesse gilt in jedem Falle den aktuellen wissenschaftlichen Forschungen im Kanonistischen Bereich, die vorzugsweise aus dem Dunstkreis des *Institutum* hervorgehen sollen. Gemäß dieser Ausrichtung wird speziell der Forschungsbeitrag der Ex-Studenten betont – nicht nur um die Ergebnisse ihrer jüngsten Untersuchungen zugänglich zu machen, sondern auch als Anregung und Unterstützung der heraufziehenden Generationen von Forschern und freien Mitarbeitern. In diesem Sinne soll die Zeitschrift den jungen Lehrern des *Institutum Utriusque Iuris* die Möglichkeit bieten, sich als Protagonisten auf der *Agora* der Wissenschaft vorzustellen und teilzunehmen an Dynamik und Ertrag einer strengen akademischen Gegenüberstellung.

APOLLINARIS, LXXXIII (2010)

Zum Schluss sei noch einmal ausdrücklich festgehalten, dass die Zeitschrift dazu beitragen soll, die Untersuchungen und theoretischen bzw. doktrinären Einsichten zu verbreiten, die aus den unterschiedlichen wissenschaftlichen Initiativen innerhalb des *Institutum* hervorgehen. Auf diese Weise wird das akademische Ringen über allen Selbstbezug hinaus seinen Nährwert für die Aus- und Fortbildung von Fachleuten auf dem Gebiet des Kanonischen Rechts erweisen.

Die Schriftleitung